

## Lieferbedingungen der Proderma AG – Nebikerstrasse 60 – CH-6247 Schötz

09.2020 / Version 006

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie in einem Vertrag, im Angebot oder in der Bestellbestätigung als anwendbar erklärt werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Proderma AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Proderma AG diese nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand (per Post, per Fax oder elektronisch) bei der Proderma AG verbindlich.
- 2.2 Erfolgt eine Bestellung nicht aufgrund eines verbindlichen Angebotes oder weicht eine Bestellung vom Angebot ab, so ist für Ausführung und Umfang der Lieferung die Auftragsbestätigung der Proderma AG massgebend.
- 2.3 Erfolgt am auf den Versand folgenden Arbeitstag kein anderslautender Gegenbescheid des Kunden, sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen verbindlich. Falls der Kunde die Auftragsbestätigung nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt erhält (u.a. bei Versand per Post), hat ein anderslautender Gegenbericht spätestens am auf den Empfang folgenden Arbeitstag zu erfolgen.

### 3. Auftragsumfang und -ausführung

- 3.1 Die Leistungen der Proderma AG sind in der Auftragsbestätigung bzw. einem allfälligen Vertrag einschliesslich eventueller Beilagen abschliessend aufgeführt.
- 3.2 Die Proderma AG ist ermächtigt, geringfügige Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken. Ausgenommen sind Änderungen im Arzneimittelbereich, welche dem Kunden mitgeteilt oder von diesem genehmigt werden müssen.
- 3.3 Bestellungenänderungen (z.B. hinsichtlich Ausführung, Menge, Qualität, Versandart, Verpackung) und Annullierungen des Kunden sind nur dann möglich, wenn die Bestellung noch nicht in die Verarbeitung gegeben wurde. Die dadurch verursachten Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Zur Verarbeitung gehört auch die Bestellung des von der Proderma AG beigestellten Materials (z.B. Folien, Faltschachteln).
- 3.4 Die Proderma AG ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.5 Die effektive Liefermenge kann +/- 15% von der Bestellmenge abweichen.
- 3.6 Falls die Proderma AG für die Ausführung eines Auftrags Anlagen oder Hilfsmaterialien (wie beispielsweise Werkzeuge oder Klischees) anschaffen muss, ist sie berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Kosten voll oder teilweise in Rechnung zu stellen. Das Eigentum an den Anlagen und Hilfsmaterialien verbleibt bei der Proderma AG.

### 4. Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Angaben in technischen Unterlagen sowie in Prospekten und Katalogen sind nur verbindlich, soweit sie in einem Vertrag, einem verbindlichen Angebot, in der Bestellbestätigung oder anderweitig schriftlich und ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Andere Angaben und Auskünfte der Proderma AG sind, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert, ebenfalls unverbindlich und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- 4.3 Die Proderma AG behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Kunden übergeben hat. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen und Software nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der Proderma AG ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie dem Kunden übergeben worden sind.

## 5. Vom Kunden beigestelltes Material, Informationen und Unterlagen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Proderma AG spätestens mit der Bestellung schriftlich zu informieren, wenn von ihm oder Dritten beigestelltes Material für Menschen, die Umwelt oder Anlagen potentiell gefährlich ist, insbesondere Anlagen und/oder Folgeprodukte kontaminieren oder anderweitig zu Schäden führen könnte. Auch hat der Kunde allfällig im Produkt enthaltene Allergene spätestens mit der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

5.2 Der Kunde hat die Proderma AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Richtlinien und Normen oder allfällige Schutzvorkehrungen schriftlich hinzuweisen, die bei der Erfüllung des Auftrages zu beachten sind.

5.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Proderma AG nicht verpflichtet, die Qualität des vom Kunden beigestellten Materials oder die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden gelieferten Informationen und Unterlagen zu überprüfen.

5.4 Falls vom Kunden gelieferte Informationen oder Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind, hat der Kunde die Proderma AG schriftlich darüber zu informieren.

5.5 Das vom Kunden beigestellte Material, insbesondere der Bulk, muss in einem einwandfreien Zustand, insbesondere frei von Fremdkörpern oder sonstigen Kontaminationen wie Keimen, Schimmel und Hefe und für die Verarbeitung bei der Proderma AG freigegeben sein. Die Eigenschaften des Materials müssen den in den Spezifikationen und Analysezertifikaten gemachten Angaben entsprechen.

5.6 Falls der Kunde nach Beistellung des Materials davon Kenntnis erhält, dass von ihm oder Dritten beigestelltes Material potentiell gefährlich oder mangelhaft ist oder dass Vorschriften, Richtlinien und Normen einzuhalten sind, hat er die Proderma AG sofort schriftlich darüber zu informieren und auf allfällige Schutzvorkehrungen hinzuweisen.

5.7 Für Schäden, welche entstehen, weil das vom Kunden beigestellte Material mangelhaft war oder nicht den von Kunden oder Dritten mitgeteilten Angaben entsprach, sowie für Schäden, welche entstehen, weil die vom Kunden gelieferten Informationen und Unterlagen falsch oder unvollständig waren, haftet der Kunde der Proderma AG in vollem Umfang (inklusive Ersatz von Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Ansprüchen Dritter, indirekten und Folgeschäden (Aufzählung nicht abschliessend)).

5.8 Beauftragt der Kunde einen Dritten mit der Beistellung von Material, Informationen oder Unterlagen, so muss sich der Kunde die Handlungen des Dritten anrechnen lassen. Eine Wegbedingung der Haftung für vom Kunden beigezogene Dritte ist ausgeschlossen.

5.9 Falls das vom Kunden beigestellte Material nicht ausreicht, um den Auftrag vollständig auszuführen, ist die Proderma AG berechtigt, lediglich die produzierte Menge zu liefern und den offerierten Preis gestützt auf den tatsächlichen Auftragsumfang anzupassen.

5.10 Falls der Kunde wünscht, dass ihm eine Restmenge des beigestellten Materials nach Beendigung des Auftrags zurückgesandt wird, ist die Proderma AG berechtigt, dem Kunden die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## 6. Preise

6.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise netto (insbesondere exklusive Mehrwertsteuer) ab Werk (Incoterms: EXW), inkl. Standardverpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Steuern, Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Die Proderma AG behält sich Preisanpassungen vor, wenn

- die Lieferfrist aus nicht durch die Proderma AG zu vertretenden Gründen verändert wird, oder
- Art und Umfang des Auftrags (inkl. Art der Verpackung) eine Änderung erfahren, oder
- die vom Kunden gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind, oder
- Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren, oder
- die massgeblichen Kostenfaktoren, insbesondere Lohnansätze, Materialpreise, gesetzliche Abgaben, Wechselkurse etc. bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, oder
- das vom Kunden beigestellte Material nicht ausreicht, um den Auftrag vollständig auszuführen.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1 Alle der Proderma AG geschuldeten Beträge sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk Verzögerungen eintreten, wenn der Kunde Beanstandungen äussert, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn an der Lieferung Nachbesserungen notwendig sind.

7.2 Der Kunde darf die der Proderma AG geschuldeten Beträge nur dann mit Forderungen gegen die Proderma AG verrechnen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

7.3 Hält der Kunde den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so wird ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit für verspätete Zahlungen ein Verzugszins von 5% verrechnet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7.4 Bei Aufträgen, welche von der Proderma AG grössere Vorleistungen erfordern (wie z.B. Vorbestellung von Material, Anschaffung von Anlagen oder Werkzeugen, Honorierung von Dritten) oder in mehreren Tranchen erfolgen, kann die Proderma AG dem Kunden einen Teil der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung in Rechnung stellen oder andere Sicherheiten verlangen (z.B. Bankgarantie, Bürgschaft).

7.5 Wenn der Kunde eine Vorauszahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht leistet, ist die Proderma AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen (einschliesslich entgangenem Gewinn).

7.6 Ist der Kunde mit einer weiteren Zahlung in Verzug, oder muss die Proderma AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Proderma AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Auftrags auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und die Proderma AG genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden, ist die Proderma AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen (einschliesslich entgangenem Gewinn).

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Proderma AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde einen Teil oder das gesamte Material für die Produktion beigestellt hat.

8.2 Die Proderma AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in entsprechenden öffentlichen Registern eintragen zu lassen.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zugunsten der Proderma AG gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Risiken angemessen zu versichern. Er ist des Weiteren verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Proderma AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Im Unterlassungsfall wird der Kunde gegenüber der Proderma AG vollumfänglich haftbar.

## 9. Verpackung

Die Proderma AG verwendet für die Ware diejenigen Verpackungen (z.B. Umkarton), die sie aufgrund ihrer Erfahrung als zweckmässig erachtet. Besondere Wünsche des Kunden hinsichtlich der Verpackung müssen der Proderma AG spätestens mit der Bestellung mitgeteilt werden und berechtigen die Proderma AG zu einer Preisanpassung gemäss vorstehender Ziffer 6.2.

## 10. Lieferfrist

10.1 Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Proderma AG schriftlich bestätigt wurden.

10.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertig- und zum Versand bereitgestellt ist.

10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus.

10.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert und der Kunde hat keine Ansprüche wegen Verspätung der Lieferung:

- a) wenn der Proderma AG Angaben, Druckunterlagen, Folien, Druckfreigaben etc., die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Menge zugehen;

- b) wenn der Kunde nachträglich die Bestellung ändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferung verursacht wird;
- c) wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- d) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der Proderma AG liegen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der notwendigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen, Naturereignisse, Feuer, oder andere Fälle höherer Gewalt oder sonstiger aussergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände.

10.5 Falls die Proderma AG eine Lieferfrist nicht einhält, hat ihr der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Während dieser Nachfrist besteht kein Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche die Proderma AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Der Bestand des Vertrags und die Pflicht zur Bezahlung der übrigen Lieferungen bleibt davon unberührt.

10.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; vorstehende Bestimmungen sind analog anwendbar.

10.7 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Proderma AG, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen der Proderma AG.

## **11. Übergang von Nutzen und Gefahr**

11.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit der Bereitstellung der Lieferung ab Werk (Incoterms 2010: EXW) auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Transport durch die Proderma AG organisiert und dem Kunden separat oder mit der Lieferung in Rechnung gestellt wird.

11.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche die Proderma AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

## **12. Versand, Transport und Versicherung**

12.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Transport sind der Proderma AG rechtzeitig bekannt zu geben und schriftlich zu vereinbaren. Der Transport erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

12.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich schriftlich an den letzten Frachtführer oder Spediteur zu richten und der Proderma AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12.3 Der Ablad am Bestimmungsort ist in jedem Fall durch den Kunden sicherzustellen. Für Transportschäden und Schäden, die beim Abladen der Lieferung am Bestimmungsort entstehen, wird ausdrücklich jede Haftung abgelehnt.

12.4 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

## **13. Prüfung und Abnahme der Lieferung, Beanstandungen**

13.1 Die Proderma AG wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entspricht oder Mängel aufweist, muss dies der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Empfang gegenüber der Proderma AG, unter Übersendung des beigefügten Lieferscheins, schriftlich geltend machen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

13.3 Verdeckte Mängel hat der Kunde, sobald sie erkannt werden, sofort schriftlich zu beanstanden.

13.4 Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

13.5 Der Kunde darf die beanstandete Ware der Proderma AG nur dann retournieren, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Es steht im Ermessen der Proderma AG, die Retournierung der gesamten Ware abzulehnen und stattdessen bloss einen Teil der Ware (als Muster) zur Prüfung zurück zu nehmen oder die Ware (bzw. einen Teil davon) beim Kunden abzuholen.

#### 14. Gewährleistung

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen verzögert, welche die Proderma AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach dem ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt.

14.2 Bei einer Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

14.3 Für Mängel der Lieferung haftet die Proderma AG nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung). Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Ersetzte Teile der Lieferung gehen ins Eigentum der Proderma AG über, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

14.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Verwendung durch den Kunden oder Dritte, höherer Gewalt, natürlicher Abnutzung, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder anderer Ursachen, welche die Proderma AG nicht zu vertreten hat.

14.5 Die dem Kunden bei Mangelhaftigkeit der Lieferung gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen der Proderma AG über die Ausführung erteilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

14.6 Eine Abweichung der effektiven Liefermenge von der Bestellmenge im Umfang von +/- 15% stellt keinen Mangel dar und berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrechten. Dasselbe gilt, wenn die Anzahl Produkte pro Verpackung (z.B. Umkarton) +/- 10% von der vereinbarten Anzahl abweicht.

14.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Proderma AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

#### 15. Haftungsbeschränkungen

15.1 Sämtliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen.

15.2 Die Proderma AG haftet nicht für Schäden, welche durch Zufall, höhere Gewalt oder durch sonstige aussergewöhnliche Ereignisse (wie bereits in vorstehender Ziffer 10.4.d aufgezählt) verursacht wurden.

15.3 Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Proderma AG nicht.

15.4 Mit Ausnahme der schriftlich vereinbarten Garantien übernimmt die Proderma AG keine Garantien für die gelieferten Produkte, insbesondere keine Garantie der Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Kunde trägt alle Risiken, die sich aus der Verwendung der Produkte ergeben (sei es alleine, oder in Kombination mit anderen Produkten).

15.5 Die Haftung der Proderma AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt auf den vom Kunden für die ausgeführte Lieferung bezahlten Preis beschränkt.

15.6 Die Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

15.7 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Proderma AG oder soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht, soweit ihnen zwingendes Recht entgegensteht.

#### 16. Datenschutz

16.1 Die Parteien halten die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutzgesetz jederzeit ein.

16.2 Für Auskünfte oder Widerspruch zur Datenbearbeitung melden Sie sich an folgende Stelle: [datenschutz@proderma.ch](mailto:datenschutz@proderma.ch)

## **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

17.1 Gerichtsstand ist Schötz / LU, Schweiz.

17.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen der Proderma AG sowie den Kunden ist ausschliesslich das materielle Schweizer Recht anwendbar.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache erhältlich. Die deutsche Version ist massgebend.